

# Vernehmlassung zur Verordnung Schulleitungen

Von der LVB-Geschäftsleitung

## Kritische Punkte sind die Weisungsbefugnis der Schulleitungen in Bezug auf pädagogische Fragen, die Ausbildungsvoraussetzungen, die LohnEinstufung und das MAG.

Bildungsdirektor Urs Wüthrich unterbreitete den involvierten Interessenvertretungen im 3. Quartal 2008 diverse Anpassungsvorschläge in der Verordnung über die Schulleitungen. In seiner am 3. Dezember 2008 an den Bildungsdirektor eingereichten Vernehmlassungsantwort hat der LVB auf folgende Punkte hingewiesen:

- In § 2 wird die **Weisungsbefugnis der Schulleitungen auf pädagogische Fragen ausgedehnt**. Diese Ausdehnung der Schulleitungskompetenz lehnt der LVB mit Hinweis auf § 70 des Bildungsgesetzes entschieden ab: *Lehrpersonen sind bei der Gestaltung des Unterrichts innerhalb der Lehrpläne und des Schulprogramms frei.*

Lehrpersonen müssen täglich in kürzester Zeit hunderte von Entscheidungen treffen. Dabei müssen sie sich auf ihre Führungskompetenz verlassen und können nicht vorher mit der weisungsbefugten Schulleitung Rücksprache nehmen.

Nach Auffassung des LVB spricht auch die Tatsache, dass Schulleitungsmitglieder fachlich und pädagogisch nicht zwangsläufig besser qualifiziert sind als die ihnen unterstellten Lehrpersonen, gegen deren Weisungsbefugnis in pädagogischen Fragen.

- Der § 6 umschreibt die **Ausbildungsvoraussetzungen**. Der LVB spricht sich in diesem Punkt mittelfristig für eine Angleichung an das entsprechende EDK-Reglement aus, welches gegenwärtig überarbeitet wird. Eine «gleichwertige Führungsausbildung in einem ausserschulischen Bereich» lehnt der LVB ab, weil gerade die schulspezifischen Kenntnisse (Bildungsgesetzgebung, Personalrecht) entscheidend sind.

- § 13 **Lohneinstufung**: Der LVB erwartet, dass die LohnEinstufung der Schulleitungen aller Stufen auf der Basis einer Funktionsbeschreibung vorgenommen wird, welche gemäss Lohnsystem zu einer Lohnklasse führt.

- Gemäss § 26 soll «mit Einverständnis der Lehrperson» das **MAG** auch durch ein Schulleitungsmitglied ohne pädagogische Ausbildung geführt werden können. Diese Regelung widerspricht der Auffassung des LVB, wonach Schulleitungsmitglieder

grundsätzlich über eine Lehrberechtigung der entsprechenden Stufe zu verfügen haben. Die Regelung «mit Einverständnis der Lehrperson» stellt keine echte Wahl dar. Eine Lehrperson kann sich durchaus Nachteile einhandeln, wenn sie das MAG mit einem bestimmten Schulleitungsmitglied ablehnt.